

Programm 422 - Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Der Tierhalter muss Mitglied eines für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtverbandes sein.
- Die Tiere sind reinrassiger Abstammung und im Hauptstammbuch des jeweiligen Zuchtbuchs eingetragen.
- Der Tierhalter verpflichtet sich während der Laufzeit des Kontrakts mindestens 1 Ardennerpferd, bzw. 3 Ardennerkühe oder 5 Ardennerschafe zu halten.
- Das Mindestalter der prämierten Tiere beträgt 18 Monate für die Rasse „Ardennerpferd“, 18 Monate für die Rasse „Ardennerkuh“ und 6 Monate für die Rasse „Ardennerschaf“.
- Mit den Tieren muss regelmäßig innerhalb der Rasse in Reinzucht gezüchtet werden (2 mal Ardennerstuten, 3 mal Ardennerkühe und 50% der Ardennerschafe).
- Die Nachkommen sind entsprechend den Regeln des Zuchtverbands in das Zuchtbuch einzutragen.
- Ausnahmeregelungen gelten während einer Übergangsfrist bei der Ardennerkuh. Die Bekanntgabe der genauen Bestimmungen erfolgt nach einer 1. Bestandsaufnahme.
- Die Tiere sind in Luxemburg zu halten.
- Die im 1. Antragsjahr gemeldete Anzahl Tiere ist während 5 Jahren beizubehalten. Verkaufte oder eingegangene Tiere sind durch neue zu ersetzen.

Aufnahme von Ardennerkühen

Da zur Zeit für die Führung von Ardennerkühen / Pie rouge mixte de l’Oesling kein gesondertes Herdbuch besteht (z.B. Führung unter der Rassenbezeichnung „Doppelnutzer“) und dieses Herdbuch neu angelegt werden muss, sind alle Kühe welche vom äußeren Erscheinungsbild dem alten Rotbuntyp entsprechen, zur Feststellung der Prämienberechtigung individuell zu begutachten. Der Antragsteller erklärt sich durch Einreichen dieses Antrags, für die Durchführung einer Begutachtung der in Anhang 3 aufgelisteten Tiere durch einen Convis-Zuchtberater bereit. Die Begutachtung beinhaltet die lineare Beschreibung, eine Photographie und bei fehlenden Abstammungsinformationen, die Erfragung von Informationen hinsichtlich des Ursprungs der Tiere, sowie die Entnahme einer Gewebeprobe (Lagerung in der Convis Gewebebank). Die Begutachtung dient zur Feststellung der Rassenkonformität (entspricht das Tier dem Rassestandard?). Aufgrund des fehlenden Rassestandards erfolgt die Bewertung der Tiere auf Basis des Rassestandards von mit der Ardennerkuh assimilierten Rassen wie beispielsweise Pie-Rouge de l’Est. In einer Übergangsphase soll somit eine Bestandsaufnahme der in Luxemburg gehaltenen Ardennerkühe gemacht werden. Je nach Umfang der Restbestände der Ardennerkuhpopulation und die mehr oder weniger eindeutige Rassenzuordnung dieser Tiere, wird die ASTA-Dienststelle für Tierproduktion die Wiedereinführung eines Herdbuchs für diese Rasse in Erwägung ziehen.

2. Hinweise

a. Prämienhöhe

200 € pro Tier (männl./weibl.) der Rasse „Ardennerpferd“ (Mindestalter 1. Mai: 18 Mo)

150 € pro Tier (männl./weibl.) der Rasse « Ardennerkuh » (Mindestalter 1. Mai: 18 Mo)

30 € pro Tier (männl./weibl.) der Rasse « Ardennerschaf » (Mindestalter 1. Mai: 6 Mo)

b. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Tiere in den laufenden Antrag aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September (also vor Beginn des entsprechenden Kulturjahres) beim SER einzureichen!

Nachmeldungen bis zu maximal 20% der initial gemeldeten Tierzahl sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung dieses Werts, entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

c. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Förderung der Zucht von reinrassigen Ardennerpferden, Ardennerkühen und Ardennerschafen ist mit allen anderen Programmen kombinierbar.

d. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober.

Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

e. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Tiere seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Tiere zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Tiere zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Tiere seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.